

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Stadtrates am 26.09.2017 von 17:00 bis 19:59 Uhr

Stimmberechtigte Teilnehmer:

Name, Vorname	Anwesenheit	Funktion
Iacob, Paul		Erster Bürgermeister
Schulte, Nikolaus		Zweiter Bürgermeister
Bader, Wolfgang		Stadtrat
Dr. Böhm, Christoph		Stadtrat
Deckwerth, Ilona	ab 17.18 Uhr	Stadträtin
Dr. Derday, Anni		Stadträtin
Dopfer, Herbert		Dritter Bürgermeister
Doser, Jürgen		Stadtrat
Eggensberger, Andreas		Stadtrat
Eggensberger, Bernhard	bis 19.52 Uhr	Stadtrat
Hartung, Peter	ab 17.22 Uhr	Stadtrat
Hipp, Heinz		Stadtrat
Jakob, Michael		Stadtrat
Lax, Ursula		Stadträtin
Dr. Metzger, Martin	bis 19.52 Uhr	Stadtrat
Peresson, Magnus		Stadtrat
Reicherzer, Kristina		Stadträtin
Riedlbauer, Brigitte		Stadträtin
Rothemund, Dagmar		Stadträtin
Schaffrath, Lothar		Stadtrat
Schmück, Michael		Stadtrat
Schneider, Christian		Stadtrat
Waldmann, Georg		Stadtrat
Gößler Winfried		Stadtrat

Abwesende Teilnehmer:

Name, Vorname	Grund	Funktion
Ullrich, Andreas	entschuldigt	Stadtrat

Nicht stimmberechtigte Teilnehmer:

Name, Vorname	Anwesenheit	Funktion
Achatz, Maria		Protokollführerin
Angeringer, Armin		Verwaltungsrat
Rist, Andreas		Hauptamtsleiter
Rösler, Tobias		Stadtkämmerer

öffentliche Tagesordnung

1. Bekanntgaben
2. Änderung der Tagesordnung
3. Bebauungsplan S 63 – Am Anger;
Erlass einer Veränderungssperre (Verlängerung) und parteiübergreifender Antrag Nr. 610 vom 11.09.2017;
Beratung und Beschlussfassung
4. Gewerbegebiet des Zweckverbandes Allgäuer Land - Bebauungsplan W 20;
Abgrenzung zu dem an den Zweckverband Allgäuer Land übertragenen Plangebiet;
Einleitung eines ergänzenden Verfahrens zur zweiten Änderung;
Sachstandsbericht mit möglicher Beschlussfassung
5. Bebauungsplan W 66 – Innere Kemptener Straße und Luitpoldstraße;
Aufstellungsbeschluss und Erlass einer Veränderungssperre
(Empfehlungsbeschluss des Bau- und Umweltausschusses Nr. 93 vom 05.09.2017)
6. Bebauungsplan N 10 – Moosangerweg Ost, sechste Änderung;
Aufstellungsbeschluss und Erlass einer Veränderungssperre;
(Empfehlungsbeschluss des Bau- und Umweltausschusses Nr. 80 vom 05.09.2017)
7. Vorhabenbezogener Bebauungsplan W 68 – Kemptener Straße;
Aufstellungsbeschluss zur Ansiedlung eines Sporthotels
8. Feuerwehr Hopfen am See;
Grundsatzbeschluss zur Bereitstellung von Haushaltsmitteln für das Haushaltsjahr 2018
für das Feuerwehrfahrzeug Hopfen am See
9. Busparkkonzept Seehotel Weißensee;
Antrag Nr. 604 der Stadträte C. Schneider, U. Lax und L. Schaffrath vom 27.06.2017
Beratung und Beschlussfassung
10. Vollzug der Geschäftsordnung
Genehmigung der Niederschriften vom 27.06.2017
11. Vollzug der Geschäftsordnung
Genehmigung der Niederschrift vom 25.07.2017
12. Anträge, Anfragen

Der Vorsitzende stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

Vormerkung

Bekanntgaben

Sachverhalt: Kommunale Geschwindigkeitsüberwachung

Hauptamtsleiter Rist trägt vor, dass der Stadtrat am 09.05.2017 beschlossen habe, wegen der Geschwindigkeitsüberwachung einen Vertrag mit dem Zweckverband Oberland abzuschließen. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Vereinbarung mit dem ZV Oberland auszuarbeiten und die Meßstellen festzulegen. Ab November 2017 werden die Kontrollen beginnen. der ZV Oberland werde die Bevölkerung bereits 14 Tage vorher informieren.

Es gibt folgende Meßstellen:

Theresienstraße, Feistlestraße, Klosterstraße, Weidachstraße, Kemptener Straße, Von-Freyberg-Straße, Welfenstraße, Mariahilfer Straße, Froschenseestraße, Hopfener Straße, Alatseeestraße,

Innere Kemptener Straße. Im Ortsteil Hopfen am See die Höhenstraße und die Uferstraße, im Ortsteil sind es drei Straßen die Pfrontener Straße, die Gschrifterstraße und die Alte Steige.

Andreas Rist

Zweiter Bürgermeister Schulte erklärt:

„Lieber Andy, letzte Woche war Fraktionsbeiratssitzung. Die Zeitungsartikel über Dich sind jedem bekannt gewesen. Wir haben über diese gesprochen. Lieber Andreas im Namen des Fraktionsbeirates möchten wir Dir sagen, dass wir Deine Arbeit schätzen und vorallem sprechen wir Dir auch unser vollstes Vertrauen aus. Für Dich persönlich tut es mir sehr sehr leid. Ich durfte dieses auch mit machen und ich weiß wie Du Dich fühlst und ich hoffe, dass dies heute ein bißchen Trost ist, dass wir sehr gut wissen was wir an dir haben. Vielen Dank.“

Stadtrat Gößler fügt an, er habe ihn immer in der Schule als Vorbild hingestellt. Er habe ihn immer als lebendes Beispiel verwendet, dass auch so manchen mit seinem Kind diesen Weg gegangen ist. Er möchte an dieser Stelle auch mal dafür danken.

Beschluss Nr. 54

Änderung der Tagesordnung

Sachverhalt:

Aufgrund der großen Anzahl von interessierten Bürgern aus Bad Faulenbach, schlägt der Vorsitzende vor, den TOP 5 Bebauungsplan S 63 – Am Anger als TOP 2 zu behandeln.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der Änderung der Tagesordnung mit 22 : 0 Stimmen zu.

In diesem Zusammenhang stellt Stadträtin Dr. Derday den Antrag zur Geschäftsordnung, dass die Interessengemeinschaft Bad Faulenbach eine Unterschriftenliste übergeben möchte. Sie bittet um Gelegenheit hierzu.

Beschluss Nr. 55

Bebauungsplan S 63 – Am Anger; Erlass einer Veränderungssperre (Verlängerung) und parteiübergreifender Antrag Nr. 610 vom 11.09.2017; Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet eingangs, dass ein Bauantrag gestellt wurde, den der Bauausschuss dann abgelehnt habe und der überarbeitet werden musste. Sodann sollte ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden, der dann in einen qualifizierten verändert wurde. Außerdem sollten Gespräche mit dem Bauwerber geführt werden. Die Stadt habe daraufhin eine Veränderungssperre erlassen. Diese soll heute verlängert werden und ein qualifizierter Bebauungsplan auf den Weg gebracht werden. Vorgang siehe Feststellungen vom 14.09.2017 (Anlage zur Sitzungsvorlage).

Ergänzend dazu ist festzuhalten, dass es im Zuge des Verfahrens mehrere Besprechungen mit dem Bauherrn gab, die Veränderungen der Planung zum Ziel hatten, zuletzt auch beim Landratsamt Ostallgäu (LRA). Eine erste juristische Vorabklärung hat im Vorfeld stattgefunden.

Ein Angebot für die städtebaulichen Leistungen zu der Bebauungsplanaufstellung wurde eingeholt. Für die Beauftragung ist aufgrund der Höhe der Kosten ein Beschluss durch den Hauptverwaltungs-, Finanz- und Personalausschuss erforderlich. Der Stadtrat kann die Vergabeentscheidung bei Bedarf auch selbst treffen.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 26.07.2016 fand die Umwandlung von der Aufstellung als vorhabenbezogener Bebauungsplan - dessen Kosten der Vorhabenträger zu übernehmen hätte, wozu er aber nicht bereit war - zu einem „konventionellen“ qualifizierten Bebauungsplan statt. Dieses Projekt war im Haushalt 2016 nicht veranschlagt. Für 2017 wurde es seitens der Verwaltung zur Berücksichtigung eingestellt. Die Haushaltsgenehmigung 2017 lag am 12.07.2017 vor. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die rechtlichen Vorgaben für die vorläufige Haushaltsführung. Der Beginn neuer Maßnahmen ist bis zu diesem Zeitpunkt grundsätzlich ausgeschlossen. Dies wurde hier beachtet. Bei der Vielzahl der aktuellen Projekte, Planungen, privaten Bauvorhaben etc. konnte diese Planung nach Vorliegen des Haushalts bislang noch nicht weiterverfolgt werden.

Entscheidend ist dabei auch, dass bis zum Schreiben des LRAes nicht damit zu rechnen war, dass die Aufsichtsbehörde hier zu einer Ausnahme von der Veränderungssperre ein Einvernehmen ersetzen wird. Dies ist eine völlig ungewöhnliche und überraschende Vorgehensweise. Sie führt im Ergebnis dazu, dass die kommunale Planungshoheit in ihren Grundsätzen in Frage gestellt wird. Dies ist ebenfalls Gegenstand der derzeitigen juristischen Prüfung.

Beschluss des Bau- und Umweltausschusses vom 05.09.2017:

„Der Bau- und Umweltausschuss lehnt das kommunale Einvernehmen momentan ab, mit der Begründung, dass die o.g. offenen Punkte vorab geklärt werden. Nach Klärung ist der Antrag nochmals dem Gremium vorzulegen. Weiter wird die Verwaltung beauftragt, den Antrag juristisch prüfen zu lassen.“ (Abstimmungsergebnis: 9:0 Stimmen).

Das Ergebnis wurde dem LRA fristgemäß zugeleitet, wobei aufgrund der notwendigen Antragsüberarbeitung, der weitergehenden juristischen Prüfung und der Beratung in der Sitzung des Stadtrates um Aussetzung einer Entscheidung gebeten wurde.

Am 20.09.2017 erklärte Frau Hummel vom LRA OAL im Anschluss an einen Besprechungstermin in anderer Sache, dass

- a) aus ihrer Sicht die Veränderungssperre im Zweifelsfall deshalb nicht wirksam sein, weil der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan das Ziel der Planung nicht hinreichend genug bestimme und
- b) zu viel Zeit nach dem Aufstellungsbeschluss verstrichen sei, ohne dass bereits ein konkretes Ergebnis erzielt worden sei. Dem war entgegen zu halten, dass nach der Beschlussfassung weitere Besprechungen mit dem Bauherrn in der Angelegenheit stattgefunden haben.

Zur Konkretisierung der Planungsziele enthält die Rechtsprechung / Kommentierung zum Baugesetzbuch folgendes:

a) Aufstellungsbeschluss

„Das BauGB fordert auch nicht den Planaufstellungsbeschluss allgemein als zwingendes Verfahrenselement der förmlichen Bauleitplanung. Aus der Veröffentlichungspflicht nach § 2 Abs. 1 Satz 2 kann ein solches Verfahrenserfordernis nicht hergeleitet werden.“

„Da der Aufstellungsbeschluss bundesrechtlich nicht generell gefordert wird, kann sein Fehlen oder – wenn die Gemeinde einen solchen gefasst hat – seine Fehlerhaftigkeit keinen bundesrechtlichen Verfahrensverstoß darstellen. Sein Fehlen oder seine Fehlerhaftigkeit hat nur rechtliche Wirkung für die Maßnahmen, für die er bundesrechtlich Voraussetzung ist. Auch kann der Aufstellungsbeschluss nachgeholt oder ggf. durch den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss (im Zusammenhang mit § 3 Abs. 2) ersetzt bzw. als in ihm enthaltend angesehen werden. Dies entspricht der ständigen Rechtsprechung seit dem BVerwG Beschl. v. 15. 4. 1988 – 4 N 4.87.“

(EZBK/Söfker BauGB § 2 Rn. 20-25, beck-online)

*„Aus § 2 Abs. 1 Satz 2 ergeben sich keine einzelnen Anforderungen an den Aufstellungsbeschluss, an den die Pflicht zur Bekanntmachung anknüpft. Sie ergeben sich teils aus dem Zweck des Aufstellungsbeschlusses und der Bekanntmachungspflicht. Wie bereits dargelegt, sollen dadurch die Öffentlichkeit und die Behörden darüber informiert werden, dass die Gemeinde ein Planverfahren mit bestimmten Zielen und Zwecken durch einen Aufstellungsbeschluss einleitet. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, dass dem Aufstellungsbeschluss ein Mindestmaß an allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung zu Grunde liegt. Weitergehende Anforderungen ergeben sich, wenn der Aufstellungsbeschluss Voraussetzung ist für weitere städtebaurechtliche Maßnahmen mit entsprechenden Bindungen des Grundstückseigentums. In diesem Fall ist ein Mindestmaß an inhaltlichen Anforderungen an die Planung zu stellen. **Diese Anforderungen gehen aber nicht so weit, dass der Aufstellungsbeschluss schon Auskunft gibt über den Inhalt der künftigen Planung;** erforderlich ist aber ein Mindestmaß an konkreter Planungsabsicht (als Voraussetzung für eine Veränderungssperre, vgl. BVerwG Urt. v. 10. 9. 1976 – 4 C 39.74; Beschl. v. 12. 2. 1990 – 4 B 191.89). Dementsprechend unterliegt der Aufstellungsbeschluss auch nicht schon den Anforderungen des Abwägungsgebots (OVG Berlin Beschl. v. 14. 10. 2005 – OVG 2 S 111.05, Juris).“*

(EZBK/Söfker BauGB § 2 Rn. 26-32, beck-online)

Hierzu das Urteil des BVerwG 4 C 5.15 vom 09.08.2016 im Zusammenhang mit dem Erlass einer Veränderungssperre:

„Nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 BauGB kann die Gemeinde, wenn ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans gefasst ist, zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre mit dem Inhalt erlassen, dass Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden dürfen. Eine Veränderungssperre darf erst erlassen werden, wenn die Planung, die sie sichern soll, ein Mindestmaß dessen erkennen lässt, was Inhalt des zu erwartenden Bebauungsplans sein soll (stRspr; BVerwG, Beschlüsse vom 1. Oktober 2009 - [4 BN 34.09](#) - Buchholz 406.11 § 14 BauGB Nr. 29 und vom 21. Oktober 2010 - [4 BN 26.10](#) - BRS 76 Nr. 108; Urteil vom 19. Februar 2004 - [4 CN 16.03](#) - BVerwGE 120, 138 <146 f.>). Wesentlich ist dabei, dass die Gemeinde im Zeitpunkt des Erlasses einer Veränderungssperre bereits positive Vorstellungen über den Inhalt des Bebauungsplans entwickelt hat (BVerwG, Beschluss vom 5. Februar 1990 - 4 B 191.89 - Buchholz 406.11 § 15 BBauG/BauGB Nr. 6). Eine Negativplanung, die sich darin erschöpft, einzelne Vorhaben auszuschließen, reicht nicht aus. Denn wenn Vorstellungen über die angestrebte Art der baulichen Nutzung der betroffenen Grundflächen fehlen, ist der Inhalt des zu erwartenden Bebauungsplans noch offen. Die nachteiligen Wirkungen der Veränderungssperre wären - auch vor dem Hintergrund des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG - nicht erträglich, wenn sie zur Sicherung einer Planung dienen sollte, die sich in ihrem Inhalt noch in keiner Weise absehen lässt (BVerwG, Urteil vom 19. Februar 2004 - [4 CN 13.03](#) - Buchholz 406.11 § 14 BauGB Nr. 26 S. 10). Die Veränderungssperre schützt die künftige Planung, nicht aber lediglich die abstrakte Planungshoheit (BVerwG, Urteil vom 30. August 2012 - [4 C 1.11](#) - BVerwGE 144, 82 Rn. 10; Beschluss vom 19. Mai 2004 - [4 BN 22.04](#) - BRS 67 Nr. 119). Insofern ist es **grundsätzlich erforderlich, aber auch ausreichend, dass die Gemeinde im Zeitpunkt des Erlasses einer Veränderungssperre zumindest Vorstellungen über die Art der baulichen Nutzung besitzt**, sei es, dass sie einen bestimmten Baugebietstyp, sei es, dass sie nach den Vorschriften des § 9 Abs. 1 bis 2a BauGB festsetzbare Nutzungen ins Auge gefasst hat (vgl. BVerwG, Urteil vom 30. August 2012 - [4 C 1.11](#) - BVerwGE 144, 82 Rn. 12; Beschlüsse vom 21. Oktober 2010 - [4 BN 26.10](#) - BRS 76 Nr. 108 und vom 5. Februar 1990 - 4 B 191.89 - Buchholz 406.11 § 15 BBauG/BauGB Nr. 6).“

„Es genügt vielmehr, dass sich aus dem Planaufstellungsbeschluss oder weiteren Verfahrensschritten wenigstens ansatzweise ersehen lässt, was Inhalt des zukünftigen Bebauungsplans sein soll (vgl. BVerwG, Buchholz 406.11 § 15 BauGB Nr. 6 = NVwZ 1990, 558; Buchholz 406.11 § 17 BauGB Nr. 5 = NVwZ 1992, 1090). **Das schließt es aus, bereits ein detailliertes und abgewogenes Planungskonzept zu fordern** (vgl. BVerwG, Buchholz 406.11 § 14 BauGB Nr. 23 = NVwZ 1994, 685). Unzulässig ist die Veränderungssperre jedoch, wenn sich der Inhalt der beabsichtigten Planung im Zeitpunkt ihres Erlasses noch in keiner Weise absehen lässt (vgl. BVerwG, Buchholz 406.11 § 14 BauGB Nr. 17). Darüber hinaus ist die Veränderungssperre als Sicherungsmittel ungeeignet, wenn der Bauleitplan einer positiven Planungskonzeption entbehrt.“

(OVG Frankfurt/Oder in NVwZ-RR 2005, 386, beck-online)

Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Beurteilung des LRAes aus Sicht der Verwaltung über das hinausgeht, was die Rechtsprechung als Mindestanforderung beschreibt. Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung schien eine Wohnhausbebauung als grundsätzlich vorstellbar. Desweiteren müssen festsetzbare Nutzungen i.S. der Auflistung des § 9 Abs. 1 bis 2a BauGB ins Auge gefasst werden. Dies ist der Fall, weil dort das Maß der baulichen Nutzung erfasst ist (Nr. 1; hierzu zählen die Abmessungen hinsichtlich der Länge, Breite und Höhe der Bebauung). Mit der Aussage, es müssen festsetzbare Inhalte ins Auge gefasst werden, ist aber eben nicht gemeint,

dass zum Aufstellungsbeschluss die genauen Maße und exakten Inhalte bereits abschließend bestimmt sein müssen, sondern dies ist Aufgabe des weiteren Planverfahrens.

Insoweit ist der bisherige Inhalt der Planungsziele nach Auffassung der Verwaltung gemäß o. a. Urteil ausreichend bestimmt.

b) Zeitablauf

Ähnliches gilt hinsichtlich der Ergebnisse des Bauleitplanverfahrens.

Dazu bestehen keine näheren Bestimmungen im Baugesetzbuch. Es gibt keine Vorgaben, innerhalb welcher Zeiträume welche Ergebnisse vorliegen müssen. Auch in der Kommentierung und Rechtsprechung konnte dazu bislang nichts gefunden werden.

Mit dem Bauwerber fanden im Anschluss an die Beschlussfassung weitere Gespräche im Interesse der Anpassung und Reduzierung des Vorhabens statt. Eine Rückmeldung auf einen Gesprächstermin am 07.10.2016 erfolgte nicht mehr, obwohl der Bauherr zusagte, weitere Veränderungen zu prüfen.

Am 25.09.2017 ging ein erstes Ergebnis der juristischen Prüfung von Herrn Rechtsanwalt Dr. Spieß (Kanzlei Döring Spieß, München) mit folgenden Inhalten ein. Es wird folgende Vorgehensweise empfohlen:

„daher in einem konkretisierenden Aufstellungsbeschluss konkrete Angaben zu Art und Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksfläche und Bauweise machen, aus denen hervorgeht, dass diese Festlegungen nicht mit dem Bauantrag übereinstimmen.

Vor diesem Hintergrund ergibt sich auch die Beantwortung Ihrer Fragen wie folgt:

1. *Die einzige Möglichkeit, eine reduzierte Planung umzusetzen, besteht in der Aufstellung eines Bebauungsplans, der konkret die Bebauung auf dem Grundstück regelt.*
2. *Soweit die Veränderungssperre nicht ausreichend konkret ist bzw. sich nur auf die Gesichtspunkte bezieht, die im Schreiben der Mitglieder des Stadtrats vom 11.09.2017 benannt sind, wird eine Ausnahme aus unserer Sicht mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit doch rechtmäßig sein. Sie bezieht sich ausschließlich auf die planerischen Aspekte aus dem Aufstellungsbeschluss, sodass die weiteren Gesichtspunkte, die ggf. gegen eine Genehmigung sprechen, zunächst bei der Erteilung einer Ausnahme von der Veränderungssperre nicht zu berücksichtigen sind.*

Die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens kann aus meiner Sicht nur – wie eingangs vorgeschlagen – in einem konkretisierenden Aufstellungsbeschluss und einer erneuten Veränderungssperre abgewendet werden.

3. *Das Einfügen im Hinblick auf das Maß der baulichen Nutzung kann ich auf der Grundlage der mir vorliegenden Unterlagen nicht prüfen. Ich bräuchte hier Planunterlagen, aus denen die maßgeblichen Kriterien (Geschossigkeit, Höhe, Grundfläche/Geschossfläche ggf. GRZ und GFZ) für die Gebäude ermittelt wurden, die nach § 34 BauGB prägen können. Unabhängig davon dürfte aus meiner Sicht im Hinblick auf topografische Gesichtspunkte zu einer abschließenden Bewertung eine Ortseinsicht notwendig sein.*
4. *Auf der Grundlage der derzeit vorliegenden Unterlagen sehe ich keine auf der Hand liegenden anderen Gesichtspunkte, aus denen das Bauvorhaben abgelehnt werden kann. Mir liegen*

allerdings auch keinerlei Planunterlagen vor. Insoweit wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie mir einen entsprechenden Lageplan mit Umgriff, ein Luftbild und die Unterlagen aus den Bauantragsverfahren zukommen lassen könnten.

- 5. Wenn die Baugenehmigung unter Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens erteilt wurde, macht eine Weiterführung des Bebauungsplans natürlich keinen Sinn, es sei denn die Stadt klagt gegen die Ersetzung. In diesem Fall kommt es auf den Ausgang des Rechtsstreits an. Gewinnt die Stadt, greifen dann natürlich für das Planungsrecht die Festsetzung des Bebauungsplans. Verliert die Stadt, ist natürlich die Baugenehmigung maßgeblich, auch wenn entgegenstehende Festsetzungen des Bebauungsplans existieren. Maßgeblich für die Sinnhaftigkeit des Bebauungsplans ist daher, die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens zu verhindern (vgl. dazu vorstehend).*
- 6. Ich sehe kein Problem darin, eine Verlängerung der Veränderungssperre zu beschließen. Wie oben bereits ausgeführt dürfte aber wohl eine Konkretisierung (Neufassung) des Aufstellungsbeschlusses notwendig und dann ggf. auch eine erneute Veränderungssperre zu beschließen sein.*
- 7. Wenn das gemeindliche Einvernehmen ersetzt wird, ist die Stadt natürlich klagebefugt, diese Genehmigung vor Gericht anzugreifen. Zu den Erfolgsaussichten kommt es maßgeblich darauf an, ob tatsächlich die Planungshoheit verletzt ist, mithin sich das Vorhaben nicht nach Art und Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksfläche und Bauweise in die nähere Umgebung einfügt. Hinzukommen natürlich die Einhaltung des sonstigen städtischen Satzungsrechts. Eine abschließende Beurteilung der Erfolgsaussichten ist uns aber erst möglich, wenn wir die Kriterien des Einfügens für das Vorhaben geprüft haben. Dazu fehlen uns die notwendigen Unterlagen.*
- 8. Falls die Klage keinen Erfolg hat, müsste die Stadt die Kosten des Verfahrens tragen. Die Höhe der Kosten hängt von der Festsetzung des Streitwerts ab. Bei Mehrfamilienhäusern wird bei einer Klage auf Erteilung der Genehmigung pro Wohneinheit ein Betrag von 10.000,00 Euro d. h. also insgesamt für 20 Wohneinheiten 200.000,00 € angesetzt. Für ein erstinstanzliches Verfahren dürfen auf der Grundlage dieses geschätzten Streitwerts 5.238,00 Euro Gerichtskosten und 6.036,28 Euro Kosten für gegnerischen Anwalt anfallen. Hinzukommen natürlich die Kosten für unsere Inanspruchnahme. Insgesamt müssten daher mit ca. 12.072,56 Euro Verfahrenskosten gerechnet werden. Es handelt sich dabei nur um grobe Schätzungen. Maßgeblich davon ist der gerichtlich festgesetzte Streitwert.*
- 9. Wie bereits dargelegt, würde ich der Stadt empfehlen, den Aufstellungsbeschluss zu konkretisieren und eine erneute Veränderungssperre zu erlassen. Weiterführende Gespräche mit dem Grundstückseigentümer sind sicherlich sinnvoll. Da bei der Stadt maximal ein Jahr Sperrwirkung für eine Veränderungssperre verbleibt, ist im Hinblick auf die Aufstellung des Bebauungsplans Eile geboten. Zu prüfen wäre in diesem Zusammenhang noch eine mögliche faktische Bausperre, die den Jahreszeitraum noch verkürzen würde. Auch dies müssten wir anhand der Verfahrensunterlagen prüfen.*

Bei einer telefonischen Abstimmung wurde vereinbart, im Interesse der Rechtmäßigkeit den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan und den Erlass der Veränderungssperre neu zu beschließen und die Ziele beim Bebauungsplan zu konkretisieren.

Diskussionsverlauf:

Stadträtin Dr. Derday führt aus, dass heute ein qualifizierter Bebauungsplan beschlossen werden soll. Die beiden Baukörper seien schon etwas versetzt worden, aber es sei immer noch eine Riegelwirkung vorhanden. Vielleicht könnten zwei Gebäudeteile, ähnlich wie in der Alatseestraße 18 entstehen. Dies wäre harmonischer und weniger massiv.

Verwaltungsrat Angeringer antwortet, dass es möglich wäre, den Mittelteil auf maximal ein Geschöß zu beschränken.

Stadtrat Dr. Metzger erklärt, dass es sich in Faulenbach um ein reines Wohngebiet handle. Könne es beschränkt werden, dass hier keine Zweitwohnungen entstehen?

Der Vorsitzende erklärt, dass dies im Bebauungsplan festgelegt werden könne.

Stadtrat Dr. Metzger fragt, ob dies begründet werden müsse. Dies sei möglich mit der Begründung, dass Faulenbach ein Naherholungsgebiet ist und hier bereits die Durchfahrt ein Nadelöhr ist. Wenn dieses Gebäude so entstehe, entstehe auch viel mehr Verkehr. Dies müsse von vornherein festgehalten werden. Es sei keine Willkür, aber der Verkehrsfluss müsse beobachtet werden. Der Neubau müsse deshalb limitiert werden.

Der Vorsitzende erklärt, dass hier auf ein Verkehrsgutachten gelenkt werden könne. Durch die Limitierung komme man schon nicht mehr auf 40 Wohnungen, sondern deutlich weniger.

Stadtrat Dr. Metzger bittet mit aufzunehmen, dass im Rahmen dieses Verfahrens aus Stadtentwicklungsgründen ein Verkehrsgutachten notwendig ist.

Stadträtin Dr. Derday wirft ein, dass auch der touristische Aspekt nicht außer Acht gelassen werden darf. Faulenbach möchte Kneippkurort sein.

Der Vorsitzende führt aus, dass es auch in Faulenbach-West bald deutliche Veränderungen geben werde.

Stadträtin Lax weist darauf hin, dass es ja schon einen Beschluss für den qualifizierten Bebauungsplan gebe.

Verwaltungsrat Angeringer weist darauf hin, dass der neue Beschluss den alten Beschluss ersetze.

Stadtrat Peresson hätte als Bauausschussmitglied die Unterlagen gerne in Papierform. Der Plan müsse nochmals im Bauausschuss beraten werden.

Stadtrat Gößler fragt, ob hier auch Wohnungen entstehen, die sich jüngere Familien leisten können.

Der Vorsitzende glaubt, dass hier wenig Einfluss darauf genommen werden könne.

Stadtrat Gößler bittet darum, dass bei künftigen Baugebieten auf günstigen Wohnraum hingewirkt wird.

Verwaltungsrat Angeringer ergänzt, dass bedacht werden müsse, dass es sich hier nur um ein Gebäude handle. Im übrigen seien die Untergrundverhältnisse schwierig, was zusätzlich zur Tiefgarage den Bau verteuern werde.

Stadträtin Reicherzer stellt fest, dass bereits jetzt schon bestimmte Dinge festgelegt werden. Der Planer könne sich also darauf einstellen. Wenn das Gebäude jetzt aber nochmals verkleinert wird, gebe es dann Probleme mit dem Bauwerber?

Der Vorsitzende ist der Meinung, dass sich dieser nicht darauf verlassen könne.

Stadtrat Jakob bemängelt, dass schon wieder in Detail geplant werde. Heute müsse nur beschlossen werden die Veränderungssperre zu verlängern und den Bebauungsplan zu machen. Er bittet jetzt einen Beschluss zu fassen.

Stadtrat Eggensberger B. fragt, wie konsolidiert werden könne, dass die Stadt keine Zweitwohnungen dort möchte.

Dies sei schwer zu verhindern, so der Vorsitzende. Eine Information könne die Stadt erlangen, durch einen offiziellen Eigentumsanteil der Stadt.

Verwaltungsrat Angeringer ergänzt, dass für jede Einschränkung eine gesetzliche Grundlage vorhanden sein müsse.

Stadtrat Dr. Böhm erklärt, dass die Höhe 3 plus D oben am Hang gemessen wurde, wenn man unten messe seien es 5 Geschoße plus D. Weiter fragt er, warum in diesem Sommer nichts passiert sei, denn jetzt laufe man Gefahr, dass die Veränderungssperre auslaufe. Der Bauwerber will nicht bezahlen und deshalb werde nichts mehr gemacht.

Der Vorsitzende führt aus, es wurden Gespräche mit dem Bauwerber geführt. Aufgrund der Veränderungssperre könne man sich etwas Zeit lassen.

Stadträtin Deckwerth plädiert dafür hier Barrierefreiheit und behindertengerecht mit aufzunehmen. Bei einer derartigen Größenordnung spreche sie sich auch für 15 % sozialen Wohnungsbau aus.

Dies wurde von Stadträtin Deckwerth als Antrag formuliert.

Dies sei nicht möglich, da der Bebauungsplan nur für ein Gebäude ist.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt mit 12 : 12 Stimmen, das 15 % der Wohnungen als sozialer Wohnungsbau in einem privaten Vorhaben aufgenommen werden soll. Somit sei der Antrag von Stadträtin Deckwerth abgelehnt.

Stadtrat Hipp erklärt, dass es einen Beschlussvorschlag gebe und der Stadtrat darüber abstimmen solle.

Stadtrat Dr. Metzger bittet noch, die ortstypische Bebauung und die besondere verkehrstechnische Situation mit aufzunehmen.

Beschluss:

1. Der Stadtrat hält an der Notwendigkeit zur Aufstellung des Bebauungsplanes S 63 – Am Anger fest.
2. Der Aufstellungsbeschluss wird wie folgt neu gefasst und hinsichtlich der Planungsziele konkretisiert:

Der Stadtrat beschließt, für die im Lageplan vom 17.09.2015 innerhalb der Abgrenzungslinie dargestellten Flächen einen qualifizierten Bebauungsplan aufzustellen. Ziel ist insbesondere, eine Bebauung zu entwickeln, die hinsichtlich ihrer Größe und Gestaltung unter Berücksichtigung der ortstypischen Bebauung und der besonderen verkehrstechnischen Situation städtebaulich verträglich ist. Dazu soll folgendes festgesetzt werden

- a) Art der baulichen Nutzung: Reines Wohngebiet
- b) Maß der baulichen Nutzung:
 - Länge des Neubaus: max. 35 m
 - Breite des Neubaus: max. 17 m
 - GR i. S. v. § 19 Abs. 2 BauNVO: 600 qm
 - Höhe des Neubaus (Geschoße): max. III+D, wobei das DG kein Vollgeschoß sein darf
- c) Zahl der Wohneinheiten: Maximal 15
- d) Staffelung der Gebäude mit horizontalem Versatz um mind. 2 m; vertikale Staffelung durch einen nur eingeschößigen Verbindungsbau;
- e) Besucherstellplätze auf Fl.Nr. 2778, 2779/2 und 2780 Gmkg. Füssen: maximal 5
- f) Ausschluss von Zweitwohnungen.

Weitere Festsetzungen bleiben dem Aufstellungsverfahren vorbehalten.

Im Verfahren ist durch ein Verkehrsgutachten die verkehrsmäßige Verträglichkeit zu prüfen.

Auf eine ausreichende Barrierefreiheit ist zu achten.

3. Der Stadtrat beschließt die im Entwurf (datiert auf den 26.09.2017 mit Plan vom 17.09.2015) ausgearbeitete und vorgelegte Veränderungssperre als Satzung. Der Gültigkeitszeitraum wird auf 1 Jahr festgesetzt.

Dem vorgetragenen Beschluss stimmt der Stadtrat mit 24 : 0 Stimmen zu.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	24
Nein-Stimmen	0

**Beschluss
Nr. 56**

**Gewerbegebiet des Zweckverbandes Allgäuer Land - Bebauungsplan W 20;
Abgrenzung zu dem an den Zweckverband Allgäuer Land übertragenen Plangebiet;
Einleitung eines ergänzenden Verfahrens zur zweiten Änderung;
Sachstandsbericht mit möglicher Beschlussfassung**

Sachverhalt:

In der öffentlichen Stadtratssitzung am 21.12.2004 wurde die Genehmigung der Satzung des Zweckverbandes Allgäuer Land einstimmig beschlossen.

Bauleitplanung

Mit dem Beschluss vom 21.12.2004 erfolgte schon die Übertragung der Planungshoheit von der Stadt Füssen auf den Zweckverband Allgäuer Land (ZVAL) mit dem zu entwickelnden Gewerbegebiet.

c) Flächennutzungsplan

Am 26.07.2005 erfolgte in der öffentlichen Stadtratssitzung die Beratung und Beschlussfassung der Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gewerbegebiet des Zweckverbandes Allgäuer Land. Hierbei wurde u.a. folgendes beschlossen:

Der Stadtrat beschließt einstimmig, den Flächennutzungsplan im Bereich der Planvorlage vom 26.07.2005 zu ändern (16. Änderung), um die Gebiete A, B und C des Stufenkonzeptes als gewerbliche Bauflächen darzustellen. Die Trasse der Kemptener Straße ist hierbei zu aktualisieren. Auf die Verlegung der Landschaftsschutzgebietsgrenze auf die Westseite der Autobahn A 7 ist hinzuwirken.

Hinsichtlich der Bereiche A und B wurde das Stufenkonzept im Flächennutzungsplan abgeschlossen und insoweit die weitere Grundlage für die Übertragung der Planungshoheit gemäß den vorgenannten Beschlüssen geschaffen.

d) Bebauungsplanung

Mit dem Bebauungsplan „Gewerbepark Allgäuer Land BA I“ erfolgte die Umsetzung für den Bereich A.

Hinsichtlich des Bereichs B hat der Zweckverband in seiner Sitzung am 24.04.2017 einstimmig grundsätzliches Interesse an der weiteren Realisierung des Gewerbegebietes beschlossen. Hierzu ist eine grundsätzliche Befürwortung durch den Stadtrat erforderlich, um das weitere Bebauungsplanverfahren durch den Zweckverband durchführen zu können. Die Erschließung des Gebietes wird über die an der Südwestseite des Bebauungsplanes W 20 festgesetzten Grünflächen erfolgen müssen. Dazu sind sie aus dem W 20 herauszunehmen und vom Zweckverband in geänderter Form als öffentliche Verkehrsfläche (Straße mit abgesetztem Geh- und Radweg und Begleitgrün) im dortigen Bebauungsplan als einheitliche Fläche festzusetzen.

Die Änderung des W 20 erfolgt im Rahmen des ohnehin erforderlichen ergänzenden Verfahrens zur Anpassung an den Umgriff des Übertragungsbereichs der Planungshoheit (=Wirkungsbereich).

Die grundsätzliche Notwendigkeit der ergänzenden Verfahren für beide Bebauungspläne (W 20 und Gewerbepark Allgäuer Land BA I) ergibt sich aus dem Ergebnis einer aktuellen juristischen Überprüfung. Hintergrund ist die bereichsweise Überschneidung des an den Zweckverband übertragenen Planbereichs mit der zu dieser Zeit gültigen Fassung des Bebauungsplanes W 20. In der weiteren Folge war es notwendig, beim Bebauungsplan für den Gewerbepark Allgäuer Land BA I einen Anschluss an die bestehende Hiebelerstraße herzustellen. In diesem kurzen Anschlussbereich ergab sich notwendigerweise die Überschreitung des Wirkungsbereiches des Zweckverbandes; anderenfalls hätte die Stadt Füssen zu diesem Zeitpunkt den W 20 bereits so weit abschließend ändern müssen, um dort den Anschluss im Plan festzusetzen. Aus den grundsätzlichen Problemstellungen der Erschließungskonzeption erforderte dieses Gesamtänderungsverfahren einen längeren Zeitraum. Desweiteren lag der Neufassung des W 20 das Ziel einer sinnvollen Abgrenzung und mit sinnvoll zugeschnittenen Grundstücksflächen an der Westseite zugrunde. In den wesentlichen Flächen erfolgte aber die Planänderung innerhalb des ursprünglichen Geltungsbereiches. Dies war mit dem notwendigen Eingriff in den Wirkungsbereich des Zweckverbandes verbunden, zumal beim Zweckverband in dieser Zeit keine Überplanung insbesondere des Areals zwischen der Steinbrecherstraße und der B 310 absehbar war.

Eine neue Abgrenzung ist nun jedoch jeweils erforderlich.

Für die nächste Zweckverbandssitzung Allgäuer Land stehen folgende Veränderungen an, welche dem Stadtrat mit Anlagen zur Kenntnis gegeben werden:

- Vierte Satzungsänderung der Zweckverbandssatzung Allgäuer Land mit Lageplan
- Neufassung Erschließungsbeitragssatzung für den Zweckverband Allgäuer Land
- Satzung über das Ausüben des Vorkaufsrechtes Zweckverband Allgäuer Land
- Bebauungsplan Gewerbepark Allgäuer Land BA I, Einleitung eines ergänzenden Verfahrens

Hinsichtlich der Abgrenzung der Planbereiche ist für den Bebauungsplan W 20 (Gewerbegebiet West) ebenfalls ein dementsprechendes ergänzendes Verfahren notwendig (Vorlage in der Oktobersitzung des Stadtrates).

Neufassung Erschließungsbeitragssatzung

Der Stadtrat Füssen hat in seiner Sitzung am 03.05.2011 (Beschluss Nr. 28) bereits dem Erlass der derzeit geltenden Erschließungsbeitragssatzung vom 04.05.2011, veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamtes Ostallgäu vom 01.06.2011, Nr. 11, zugestimmt.

Im Zuge der Veränderungen in der Planungshoheit des Zweckverbandes „Allgäuer Land“ ist durch diesen eine neue Erschließungsbeitragssatzung zu erlassen. Die bisherige Beitragssatzung bezog sich auf das gesamte (bisherige) Verbandsgebiet. Vor diesem Hintergrund scheint es rechtssicherer, auch für das geänderte Verbandsgebiet die Erschließungsbeitragssatzung neu zu beschließen. Der Satzungsentwurf ist als Anlage beigefügt.

Neufassung Vorkaufsrechtssatzung

Für den ursprünglich festgelegten Planungshoheitsbereich des ZVAL hat dieser zur Sicherung der Entwicklung eine Vorkaufsrechtssatzung erlassen (Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht des Zweckverbandes Allgäuer Land von Grundstücken im Bereich des Gewerbeparks Allgäuer Land vom 12. September 2007).

Mit der oben beschriebenen Veränderung des Übertragungsbereichs ist die Satzung dem dementsprechenden Umgriff anzupassen (Entwurf der geänderten Satzung siehe Anlage).

Diskussionsverlauf:

Stadtrat Doser fragt, ob der Vorsitzende nicht versuchen könne die Flächen B und C wieder zurückzubekommen. Die Stadt hätte eigentlich an der Gewerbesteuer an einem Autohof in Nesselwang beteiligt werden sollen, dieser wurde aber nie gebaut.

Der Vorsitzende antwortet, dass hier eine Satzungsänderung erforderlich sei, die einstimmig beschlossen werden müsse.

Stadtrat Hartung bemängelt, dass die Hiebeler Straße eine Kurve hat. Früher sei sie gerade durch gegangen.

Zweiter Bürgermeister Schulte stimmt den Ausführungen von Stadtrat Doser zu. Die Stadt hätte ursprünglich an der Gewerbesteuer eines Autohofes in Nesselwang beteiligt werden sollen. Dieser wurde jedoch nie gebaut. Es müsse überlegt werden, ob die Stadt die Grundstücke erwirbt.

Verwaltungsrat Angeringer weist auf ein Vorkaufsrecht des Zweckverbandes hin.

Der Vorsitzende begrüßt in diesem Zusammenhang Herrn Däubler vom Landratsamt Ostallgäu, der vielleicht die Stimmung im Zweckverband und die rechtliche Situation erläutern kann. Die maßgeblichen Teile der Fläche B sind noch in privater Hand.

Herr Däubler führt aus, als Landkreis sei er immer in den Zweckverbandssitzungen dabei. Zur Stimmungslage erklärt er, dass es den klaren Wunsch des Zweckverbandes gebe, weiterzumachen. Die Planungshoheit liege beim Zweckverband. Man könne immer miteinander sprechen, es sollte keine Blockade zwischen Stadt und Zweckverband geben. Aus Landkreissicht sei es wichtig, Gewerbeflächen zu entwickeln. Der Landkreis sei auch mit anderen Gemeinden im Gespräch und forciere so die interkommunale Zusammenarbeit.

Hauptamtsleiter Rist zeigt einen Plan mit den Grundstücken, die die Stadt erworben hat, aber im Plangebiet des Zweckverbandes liegen.

Stadträtin Dr. Derday könne die Argumentation des Zweckverbandes nachvollziehen, andererseits würde die Stadt heute für kein so großes Gebiet mehr die Planungshoheit an den Zweckverband geben. Es sollte versucht werden, das Gebiet wieder in städtische Hand zu bekommen. Die beiden Grundstücke sind attraktive Grundstücke, die einer Straße geopfert werden. Es sollte überprüft werden, ob das Gebiet B nicht weiter nördlich angeschlossen werden sollte.

Verwaltungsrat Angeringer erklärt, dass die beiden nördlichen Grundstücke als Bauflächen eingetragen seien. Wenn diese nun als Verkehrsflächen festgesetzt werden, dann wird sich der Eigentümer wehren.

Stadtrat Schneider fragt, warum Rückholz und Roßhaupten jeweils ein Gewerbegebiet gemacht haben und warum dieses Gebiet nicht der Zweckverband bekommen hat?

Stadtrat Doser wurde durch kein Argument überzeugt. Der Grund Zersiedelung stimme nicht, das Allgäuer Dorf sei gestorben, die Gewerbeflächen A seien abgeschlossen, B und C gehören noch nicht der Stadt. Es könne doch heute noch nicht gesagt werden, dass es an den Zweckverband gehe.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass es im Zweckverband einen einstimmigen Beschluss gebe und die Satzung auch nur durch einen einstimmigen Beschluss geändert werden könne.

Stadtrat Dr. Metzger möchte dem Vorsitzenden einen Auftrag mitgeben. Die Stadt möchte die Grundstücke selber haben. Außerdem war die Stadt nicht immer glücklich mit dem Zweckverband, sie fühle sich benachteiligt, was die Gewerbesteuer angehe. Sie erwarte eine Zusammenarbeit auf anderen Flächen. Auch für ihn ist die Fläche C ungeeignet.

Stadtrat Waldmann weist darauf hin, dass es sich um eine Region handle und man vor 10 Jahren gesagt hat, dass ein derartiges Gewerbegebiet entwickelt werden soll. Er hoffe auch weiter auf eine gute Zusammenarbeit.

Stadtrat Dopfer schlägt vor, die Straßenflächen an den Zweckverband zu geben und den Rest der Grundstücke bei der Stadt zu behalten.

Stadtrat Dr. Metzger schlägt vor, folgende Formulierung einzufügen: ...unter Berücksichtigung der erforderlichen Flächen der Straße als Zuwegung zum Bereich B des Gewerbeparks, erhält der Zweckverband die Flächen Fl.Nr. 1084 und 1086 auch in seine Planungshoheit, die restliche Fläche Fl.Nr. 1084 wird auf die städtische Ebene (W 20) zugeschlagen.

Der Stadtrat nimmt dies zur Kenntnis und erteilt dem Vorsitzenden den Auftrag im Zweckverband deutlich zu machen, dass auch in anderen Kommunen ein interkommunales Gewerbegebiet ausgewiesen werden sollte.

Hauptamtsleiter Rist ergänzt, dass für die Veränderungen wie Satzungsänderung, Neufassung der Erschließungsbeitragssatzung, der Vorkaufsrechtssatzung sowie den Bebauungsplan der Zweckverband zuständig ist. Es soll hier der Stadtrat über die grundsätzlichen Veränderungen informiert sein.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt mit 20 : 4 Stimmen, gemäß der Formulierung von Stadtrat Dr. Metzger: Unter Berücksichtigung der erforderlichen Flächen der Straße als Zuwegung zum Bereich B des Gewerbeparks, erhält der Zweckverband die Flächen Fl.Nr. 1084 und 1086 auch in seine Planungshoheit, die restliche Fläche Fl.Nr. 1084 soll auf die städtische Ebene (W 20) zugeschlagen werden.

Weiter beauftragt der Stadtrat den Vorsitzenden wie oben formuliert, im Zweckverband vorzutragen, dass auch in anderen Kommunen ein interkommunales Gewerbegebiet ausgewiesen werden müsse.

Stadtrat Doser fragt abschließend, was der Zweckverband noch gemacht habe, außer dem was vor den Toren der Stadt entstanden ist.

Der Vorsitzende verweist hier auf eine Sitzung mit allen Gemeinderäten des Zweckverbandes in der Gemeinde Rückholz im letzten Jahr, in der dies ausführlich vorgetragen wurde.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	20
Nein-Stimmen	4

**Beschluss
Nr. 57**

**Bebauungsplan W 66 – Innere Kemptener Straße und Luitpoldstraße;
Aufstellungsbeschluss und Erlass einer Veränderungssperre
(Empfehlungsbeschluss des Bau- und Umweltausschusses Nr. 93 vom 05.09.2017)**

Sachverhalt:

Bei der Stadt Füssen ging am 08.12.2016 ein Antrag auf Baugenehmigung zur Nutzungsänderung in eine Sport-Wett-Annahmestelle im Gebäude Kemptener Straße 5 1/3, FlNr. 693 ein.

Das Vorhaben wurde als laufende Angelegenheit der Verwaltung behandelt und das kommunale Einvernehmen versagt. Die Bauantragsmappen versendete die Bauverwaltung mit der Versagung des kommunalen Einvernehmens am 19.12.2016 an das Landratsamt Ostallgäu (LRA).

Vom Planer des Bauherrn wurde auf Anforderung des LRAes der Bauaufsichtsbehörde in der Zwischenzeit eine Übersicht vorgelegt, aus der sich ergibt, dass der Anteil der gewerblichen Nutzung in dem betroffenen Bereich deutlich überwiegt.

Mit Schreiben vom 09.08.2017 forderte das LRA die Stadt Füssen zu einer Stellungnahme bis zum 10.09.2017 auf. Das LRA beabsichtigt das kommunale Einvernehmen zu ersetzen (Begründung siehe Anlage zur Sitzungsvorlage).

Das Vorhaben wurde am 05.09.2017 in der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses behandelt. Der Ausschuss beschloss, das kommunale Einvernehmen zu dem Vorhaben weiterhin nicht zu erteilen. Der Ausschuss empfahl dem Stadtrat für den betreffenden Bereich

einen Bebauungsplan aufzustellen und eine Veränderungssperre zu erlassen, insbesondere mit dem Ziel, Vergnügungsstätten auszuschließen.

Mit § 9 Abs. 2 b des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Gesetzgeber mittlerweile die ausdrückliche Möglichkeit geschaffen, einschränkende Regelungen zu treffen:

„(2b) Für im Zusammenhang bebaute Ortsteile (§ 34) kann in einem Bebauungsplan, auch für Teile des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans, festgesetzt werden, dass Vergnügungsstätten oder bestimmte Arten von Vergnügungsstätten zulässig oder nicht zulässig sind oder nur ausnahmsweise zugelassen werden können, um

1. eine Beeinträchtigung von Wohnnutzungen oder anderen schutzbedürftigen Anlagen wie Kirchen, Schulen und Kindertagesstätten oder

2. eine Beeinträchtigung der sich aus der vorhandenen Nutzung ergebenden städtebaulichen Funktion des Gebiets, insbesondere durch eine städtebaulich nachteilige Häufung von Vergnügungsstätten, zu verhindern.“

Die Bauverwaltung hat am 06.09.2017 die Anwaltskanzlei Döring und Spieß beauftragt, bis zu dieser Sitzung eine dahingehende Stellungnahme zu erstellen. Die Bauverwaltung teilte mit Schreiben vom 07.09.2017 dem Landratsamt Ostallgäu mit, dass die Stadt Füssen das kommunale Einvernehmen weiterhin versagt und bat das LRA um eine Fristverlängerung.

Das vorgeschlagene Plangebiet ist auf den Bereich abgegrenzt, in dem in der Vergangenheit bereits Anfragen oder konkrete vergleichbare Anträge vorlagen und in dem auch in der Zukunft damit zu rechnen sein wird.

Das Gebiet grenzt an den Bebauungsplan W 43 – Ottostraße, Bahnhofstraße an. Dieser regelt bereits den Ausschluss von Vergnügungsstätten mit der Ausnahme für das Luitpoldparkhotel und befindet sich derzeit im Verfahren der ersten Änderung. Es ist davon auszugehen, dass der Ausschluss beibehalten bleibt.

Das Gebiet umfasst teilweise den Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes A 25 E. Da dieser keine Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung trifft, ist nach vorläufiger juristischer Beurteilung eine Überschneidung in diesem Bereich möglich.

Ohne Bebauungsplanung ist das Vorhaben bauplanungsrechtlich zulässig und mit einer Genehmigung durch das LRA ist zu rechnen. Die Sicherung des Planaufstellungsverfahrens ist flächendeckend durch eine Veränderungssperre zu gewährleisten. Der Erlass einer Veränderungssperre setzt den Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes voraus.

Diskussionsverlauf:

Stadtrat Dr. Metzger fragt nach den entstehenden Kosten und ob das Gebiet nicht größer gefasst werden könnte.

Verwaltungsrat Angeringer erklärt, dass ein einfacher Bebauungsplan voraussichtlich ca. 5.000.- € koste.

Der Vorsitzende antwortet, dass es sich dann um andere Bebauungspläne handle.

Stadträtin Dr. Derday schlägt vor, nicht nur die Art der baulichen Nutzung festzulegen, sondern auch die Nutzungen mit aufzunehmen und so die Bettenentwicklung zu steuern.

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt mit 24 : 0 Stimmen den einfachen Bebauungsplan W 66 – Innere Kemptener Straße und Luitpoldstraße mit dem im vorliegenden Lageplan dargestellten Geltungsbereich aufzustellen. Vergnügungsstätten sind als unzulässig auszuschließen.

Der Bedarf für weitere Festsetzungen u.a. Beherbergungsstätten ist im Verfahren zu prüfen.

2. Der Stadtrat beschließt mit 24 : 0 Stimmen die im Entwurf ausgearbeitete und vorgelegte Veränderungssperre als Satzung. Die Veränderungssperre gilt für den gesamten Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans W 66 – Innere Kemptener Straße und Luitpoldstraße.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	24
Nein-Stimmen	0

**Beschluss
Nr. 58**

**Bebauungsplan N 10 – Moosangerweg Ost, sechste Änderung;
Aufstellungsbeschluss und Erlass einer Veränderungssperre;
(Empfehlungsbeschluss des Bau- und Umweltausschusses Nr. 80 vom 05.09.2017)**

Sachverhalt:

Das Plangebiet des Bebauungsplans N 10 – Moosangerweg Ost ist in Bezug auf die Art der baulichen Nutzung in drei Gewerbegebiete und ein Sondergebiet unterteilt. Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans sind Gewerbebetriebe aller Art in den drei Gewerbegebieten zulässig. Beherbergungsbetriebe gehören grundsätzlich zu den „Gewerbebetrieben aller Art“ im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 1 der Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Damit sind Beherbergungsbetriebe innerhalb der drei Gewerbegebiete zulässig.

Der Stadt Füssen liegt ein Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Beherbergungsbetriebs im Gewerbegebiet 3 vor (Eingang am 16.08.2017).

Der Marketing- und Wirtschaftsausschuss gab hierzu per E-Mail vom 26.08.2017 eine Stellungnahme ab:

„Der Marketing- und Wirtschaftsausschuss lehnt das Projekt mit Einstimmigkeit der abgegebenen Stimmen (9 abgegebene Stimmen bei 13 Mitgliedern) weiterhin ab!

Begründung: Aus Sicht des Marketing- und Wirtschaftsausschusses ist nicht erkennbar, dass das Haus trotz der variierten Zielgruppenansprache und der Planung im 3-Sterne-Bereich eine entscheidende Entwicklung genommen hat, die nun eine Befürwortung rechtfertigen könnte. Der Standort birgt keine hohe Qualität für längere Aufenthalte und ist dementsprechend auf Einnächter ausgerichtet. Eine Stützung einer systemrelevanten Einrichtung, wie dies bei der parallel laufenden Anfrage für ein Sporthotel am BLZ zu erkennen ist, liegt hier nicht vor. Ein Beitrag zur touristischen Qualitätsoffensive liegt nicht vor. Die Bettenmehrung würde dem Preisverfall in der Nebensaison einen weiteren Vorschub leisten.

Der Marketing- und Wirtschaftsausschuss mahnt an dieser Stelle ausdrücklich an, dass die touristische Entwicklung Füssens hinsichtlich der gewünschten Qualitätssteigerung durch die Vielzahl an solchen Projekten extrem gefährdet wird. Viele der aktuellen Projekte weisen keine eigene Profilierung auf, sondern dienen nach unserer Einschätzung nur der Nutzung der aktuell günstigen Entwicklung des Deutschlandtourismus und der damit verbundenen steigenden Nachfrage in Füssen bzw. auf der Neuschwanstein-Einnächterschiene. In der Hauptsaison überhitzt dadurch der Markt, die Infrastruktur wird überlastet und die Toleranz der Einheimischen strapaziert – selbst derjenigen, die um den Stellenwert des Tourismus als Wirtschaftsfaktor für

Füssen wissen. In der Nebensaison fallen die Preise durch das Überangebot unter die Wirtschaftlichkeitsgrenze. Die aktuelle positive Entwicklung des Deutschlandtourismus wird kein Dauerzustand sein. Das sich abzeichnende Überangebot im mittleren und niedrigen Sternbereich steigert im starken Maße das Risiko, bei einer Nachfrageschwächung die Gastgeber in wirtschaftliche Schwierigkeiten zu bringen. Insofern sieht der Marketing- und Wirtschaftsausschuss die dringende Notwendigkeit für die Stadt Füssen und Ihre Gremien, sich baurechtlich in eine Situation zu bringen, solche offensichtlichen Fehlentwicklungen zu vermeiden bzw. ihnen entgegenzusteuern!“

Die SPD-Fraktion und die CSU-Fraktion stellten mit Schreiben vom 28.08.2017 folgenden Antrag:

Antrag Nr. 605

Füssen, 28.08.2017

An den
Bürgermeister der Stadt Füssen
und die Mitglieder des Stadtrates
Lechhalde 3
87629 Füssen

Amr	I	II	III	IV	KUFTM
Post	Stadt Füssen				StR
Bote	29. AUG. 2017				Umw
Brief K	Anlagen				AZV
	Frühleerung				

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren des Stadtrates!

Die Fraktionen der SPD und der CSU stellen folgenden Antrag:

Antrag:
Wir beantragen die Überarbeitung des Bebauungsplans N 10. Gleichzeitig halten wir eine Veränderungssperre für die nächsten zwei Jahre für angebracht.

Begründung:
Da bereits in der Vergangenheit Anträge von Bauwerbern eingegangen sind, die mit dem geltenden BBPlan nicht umzusetzen sind, sollte dem Stadtrat die Möglichkeit gegeben werden, die neuen Anforderungen diskutieren und dann evtl auch umsetzen zu können.

Mit fraktionsübergreifenden Grüßen

Gez. Lothar Schaffrath SPD Fraktion Heinz Hipp, CSU Fraktion

Der Bau- und Umweltausschuss fasste am 05.09.2017 einstimmig folgenden Beschluss:

1. Der Bau- und Umweltausschuss erteilt das kommunale Einvernehmen zum Neubau eines Hotels und den notwendigen Befreiungen und Abweichungen nicht.
2. Dem Stadtrat wird empfohlen, den Bebauungsplan N 10 zu ändern (u. a. Ausschluss von Beherbergungsbetrieben) und eine Veränderungssperre zu erlassen.

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt den Bebauungsplan N 10 – Moosangerweg Ost zu ändern. Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans, einschließlich der bisherigen

Änderungen, sind Beherbergungsbetriebe als unzulässig auszuschließen. Die notwendige Änderung weiterer Festsetzungen einschließlich der Abgrenzung der Zulässigkeit zentrenrelevanter Nutzungen ist im Verfahren zu prüfen.

2. Der Stadtrat beschließt die im Entwurf vom 30.08.2017 ausgearbeitete und vorgelegte Veränderungssperre als Satzung. Die Veränderungssperre gilt für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans N 10 – Moosangerweg Ost, einschließlich der bisherigen Änderungen.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	24
Nein-Stimmen	0

**Beschluss
Nr. 59**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan W 68 – Kemptener Straße;
Aufstellungsbeschluss zur Ansiedlung eines Sporthotels**

Sachverhalt:

In der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 05.09.2017 wurde über einen Bauvorbescheidsantrag zum Rückbau der Tankstelle mit KFZ-Werkstatt und den Neubau eines Sporthotels mit 30 Gästeapartements und Tiefgarage auf dem Grundstück Kemptener Straße 32 (Fl.Nr. 809 Gmkg. Füssen) beraten.

Nach der eingereichten Beschreibung wird das Bauvorhaben wie folgt näher erläutert:

„Das geplante Sporthotel soll 3 Vollgeschosse und ein Dachgeschoss haben. Ähnlich große Gebäude sind in der näheren Umgebung vertreten. (Tenniscenter, Wohn- und Geschäftshaus Wiedemann). Die Ausstattung ist funktionell geplant mit Schlaf- und Aufenthaltsbereichen, Kochgelegenheiten, geräumigen Bädern mit schwellenlosen Duschen. Des Weiteren soll jedes Appartement über einen Balkon verfügen. Es ist konzipiert, für die Unterbringung der Trainingsmannschaften des Eissportzentrums. Es dient als Ersatz für das entfallende Hotel Eiskristall. Die Bauwerber streben eine enge Zusammenarbeit mit dem BLZ an, für eine ganzjährige Auslastung soll das Hotel zusätzlich für Aktivurlauber im Raum Füssen zur Verfügung stehen.“

Für diesen Bereich liegt kein Bebauungsplan vor, somit richtet sich die Zulässigkeit dieses Bauvorhabens aktuell nach § 34 BauGB, wonach sich das Gebäude in die umliegende Bebauung einfügen muss. Das Vorhaben ist nach der Art der baulichen Nutzung gemäß § 34 BauGB in der mischgebietsartigen Umgebung allgemein zulässig. Aus der Sitzungsvorbesprechung mit den Vertretern des Landratsamtes OAL ergab sich zudem folgendes:

Bereits anlässlich einer formlosen Anfrage, die dem LRA vorab zugeleitet wurde, wurde von dort festgestellt und dem Antragsteller mitgeteilt, dass die umliegende vorherrschende Bebauung durch maximal zweigeschossige Gebäude geprägt wird. Unklar sei zudem, ob die überbaute Fläche in dieser Größe zulässig ist.

Aus Sicht des Landratsamtes fügt sich das Vorhaben mit III+D nicht in die umliegende Bebauung ein und ist wie eingereicht nicht genehmigungsfähig.

Eine Genehmigung wäre danach nur über eine Bauleitplanung, d. h. hier vorzugsweise über einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan erreichbar. Diese Vorgehensweise hätte bei grundsätzlicher Befürwortung des Vorhabens folgenden Vorteil:

Es ist bei dem Vorhaben zu bedenken, dass die Gefahr besteht, dass das Objekt in Teileigentum aufgeteilt werden könnte mit der möglichen Folge des kompletten oder teilweisen Verlusts der Zweckbestimmung. Für die positive Beurteilung durch FTM unter Beteiligung des Marketing- und Wirtschaftsausschusses entscheidend war aber gerade die Ausrichtung als Sporthotel in Kooperation mit dem BLZ. Ausdrücklich wird auf die Notwendigkeit verwiesen, diese Ausrichtung dauerhaft beizubehalten.

Sicherzustellen ist dies nicht auf der Grundlage einer Genehmigung nach § 34 BauGB, sondern nur durch rechtliche Sicherungsmittel wie der Eintragung im Grundbuch oder einem konkret vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit städtebaulichem Vertrag und Sicherheitsleistung (z. B. Bankbürgschaft) in geeigneter Höhe.

Einstimmiges Beschlussergebnis vom 05.09.2017: Der Bau- und Umweltausschuss befürwortet grundsätzlich das Vorhaben zur Errichtung eines Sporthotels in Kooperation mit dem BLZ, lehnt das kommunale Einvernehmen aber vorerst ab, mit der Begründung, dass der Baubewerber einige Punkte nochmals mit der Verwaltung abstimmt (Antrag an den Stadtrat, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen, um die planungsrechtlichen Grundlagen für eine Bebauung mit III +D zu ermöglichen. Wie in solchen Fällen üblich sind alle projektbezogenen Kosten auf der Grundlage eines städtebaulichen Vertrages vom Bauherrn zu tragen. Eine Aufteilung der Zimmer in Wohnungs- oder Teileigentum ist auszuschließen).

Das Ergebnis wurde am 07.09.2017 gemeinsam mit einem Vertreter des Bauherrn und dem Planer des Bauvorhabens besprochen. Mit Schreiben vom 11.09.2017 wurde unter Bezug auf das eingereichte Vorhaben die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes unter Beauftragung des Planungsbüros Hörner (Schongau) beantragt.

Diskussionsverlauf:

Zweiter Bürgermeister Schulte erklärt, er habe ein Problem mit der Höhe. Es sei viel zu hoch.

Stadtrat Schmück führt aus, dass Eigentumswohnungen verhindert werden sollten.

Stadtrat Dr. Böhm bittet den Passus „wirtschaftliche Gegebenheiten des Bauwerbers“ zu streichen.

Stadträtin Dr. Derday hofft, dass es überwiegend nur zur Unterbringung der Sportmannschaften eingesetzt wird und auch noch behindertengerecht ist.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt mit 24 : 0 Stimmen , einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen, um auf dem Grundstück Fl.Nr. 809 Gmkg. Füssen die Errichtung eines Sporthotels für Sportmannschaften zu ermöglichen. Wie in solchen Fällen üblich sind alle projektbezogenen Kosten auf der Grundlage eines städtebaulichen Vertrages vom Bauherrn zu tragen. Eine Aufteilung der Appartements in Wohnungs- oder Teileigentum wird ausgeschlossen. Mit der Beauftragung des Planungsbüros Hörner (Schongau) direkt durch den Bauherrn besteht Einverständnis.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	24
Nein-Stimmen	0

Beschluss Nr. 60

Feuerwehr Hopfen am See; Grundsatzbeschluss zur Bereitstellung von Haushaltsmitteln für das Haushaltsjahr 2018 für das Feuerwehrfahrzeug Hopfen am See

Sachverhalt:

Die Feuerwehren Füssen-Stadt, Weißensee und Hopfen am See haben gemeinsam einen Zehnjahresplan aufgestellt, in dem alle größeren Anschaffungen/Ersatzbeschaffungen für Fahrzeuge und Gebäude zusammengestellt wurden. In dieser Aufstellung wurden Zuschüsse (Landkreis Ostallgäu, Regierung von Schwaben), Zustand, Entwicklung, Finanzen und Dringlichkeiten mit berücksichtigt.

Herr Markus Barnsteiner (Kreisbrandrat) und Herr Josef Schmid (Regierung von Schwaben) befürworteten diese Ersatzbeschaffung und die aufgestellte Planung der Feuerwehren. Das LF 8/6 (Löschfahrzeug) der Feuerwehr Hopfen am See ist 26 Jahre alt. Für dieses Fahrzeug sollte ein LF 10/16 (Löschfahrzeug) ersatzbeschafft werden. Das LF 8/6 weist diverse Mängel auf, z.B. ist die Vorbaupumpe undicht und der Schnellangriff wurde bereits nach der Inspektionsübung vom Herrn Markus Barnsteiner (KBR) abgesprochen. Eine Reparatur der Mängel würde hohe Kosten verursachen. Auf Grund des Fahrzeugalters ist mit weiteren Mängeln zu rechnen. Das LF 8/6 wird durch das LF 10/16 ersetzt, dieses ist dann das erste Fahrzeug das bei einem Einsatz ausrückt. Daher muss das Fahrzeug in einen technischen einwandfreien Zustand sein.

Die Bauzeit eines LF 10 beträgt ca. 13 Monate. Zudem muss es europaweit ausgeschrieben werden. Bei dieser Vergabeart müssen längere Fristen eingehalten werden. Um eine rechtzeitige Ersatzbeschaffung durchzuführen zu können, muss mit der Beschaffung rechtzeitig angefangen werden.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt mit 23 : 0 Stimmen im Jahr 2018 den Betrag in Höhe von 338.000,00 € für die Beschaffung von einem LF 10/16 bereitzustellen.

Zweiter Bürgermeister Schulte hat wegen kurzer Abwesenheit an Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	23
Nein-Stimmen	0

Beschluss Nr. 61

Busparkkonzept Seehotel Weißensee; Antrag Nr. 604 der Stadträte C. Schneider, U. Lax und L. Schaffrath vom 27.06.2017 Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Bezugnehmend auf den Antrag Nr. 604 der Stadträte Lax, Schneider und Schaffrath erläutert der Vorsitzende anhand von Fotos die jetzige Situation der parkenden Busse vor dem Seehotel sowie einen Plan mit dem Ist-Zustand.

Stadtrat Dr. Böhm erklärt, dass der Bauwerber darauf hingewiesen habe, dass die Genehmigung des Landratsamtes zu spät gekommen sei, um es jetzt umzusetzen. Er sollte jetzt anfangen.

Stadtrat Schaffrath entgegnet, die Baugenehmigung, wann auch immer sie gekommen sei, der Shop sei bereits geöffnet. Mit den Bussen werde es immer wieder Schwierigkeiten geben, da die Busse von Füssen kommen und nach Füssen fahren. Er schlägt vor, zum See hin aufzufüllen und den Parkplatz zu vergrößern, um nur einmal rückwärts fahren zu müssen. Er möchte warten, wie es in der ruhigen Zeit ist. Er fragt noch, wer das jetzt künftig kontrollieren werde, das Landratsamt oder die Stadt.

Der Vorsitzende bittet die Weißenseer Stadträte hier etwas aufzupassen.

Stadträtin Lax ergänzt, dass die Busfahrer nicht tun was die Einweiser sagen. Sie bittet schnell zu handeln.

Stadtrat Dr. Metzger möchte nochmals an Herr Martin von der Polizei herantreten und ihn bitten hier zu kontrollieren.

Auch Stadtrat Schneider findet es nicht zum Lachen, die Stadt sagt die Polizei soll kontrollieren und die Polizei verweist auf die Stadt und das Landratsamt.

Der Vorsitzende schlägt vor, dass ein Runder Tisch mit allen Beteiligten durchgeführt werden soll.

Dem Antrag sei somit abgeholfen.

Stadträtin Lax fragt, ob der Shop wirklich bereits geöffnet sei.

Dies bejahen die Stadträte Schaffrath und Schneider.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt mit 24 : 0 Stimmen einen runden Tisch mit allen Beteiligten einzuberufen und anschließend dem Stadtrat wieder zu berichten.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	24
Nein-Stimmen	0

**Beschluss
Nr. 62**

Vollzug der Geschäftsordnung

Genehmigung der Niederschriften vom 27.06.2017

Sachverhalt:

Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 27.06.2017.

Beschluss:

Der Stadtrat genehmigt mit 24 : 0 Stimmen die Niederschrift über die Sitzung vom 27.06.2017.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	24
Nein-Stimmen	0

**Beschluss
Nr. 63**

**Vollzug der Geschäftsordnung
Genehmigung der Niederschrift vom 25.07.2017**

Sachverhalt:

Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 25.07.2017

Beschluss:

Der Stadtrat genehmigt mit 24 : 0 Stimmen die Niederschrift über die Sitzung vom 25.07.2017

Abstimmung:

Ja-Stimmen	24
Nein-Stimmen	0

Vormerkung

Anträge, Anfragen

Sachverhalt:

Toiletten in der Tiefgarage Sparkasse

Zweiter Bürgermeister Schulte fragt, ob die Toiletten in der Tiefgarage aufgrund der Grabungen vor der Sparkasse nicht funktionieren.

Der Vorsitzende verweist auf die Ausführungen im Fraktionsbeirat.

Aufzug Tiefgarage Sparkasse

Zweiter Bürgermeister Schule fragt, wann der Aufzug wieder in Betrieb genommen werden kann.

Der Vorsitzende sichert zu, dass man dran sei.

Vergütung für Wahlhelfer

Stadtrat Schaffrath fragt, ob es künftig nicht eine Vergütung für die Wahlhelfer, die nicht im öffentlichen Dienst sind, in Höhe von 25.- € geben könne.

Hauptamtsleiter Rist sichert zu, für die nächste Wahl Erfrischungsgelder zu leisten.

Speiserestecontainer (Restaurante Kelari)

Stadtrat Peresson fragt wie es bezüglich des Speiserestecontainers des Restaurantes Kelari aussehe.

Der Vorsitzende antwortet, dass er morgen ein Gespräch mit Frau Buchholz habe.

Gitterzaun in Hintere Gasse

Stadtrat Peresson fragt, was mit dem Gitterzaun in der Hinteren Gasse ist.

Der Vorsitzende werde nachfragen.

Jacob
Erster Bürgermeister

Rist
Schriftführer